

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: UmstG § 24 Abs 3; Überleitungsvertrag (BGBl 1955
II 406) 1. Teil Art 2 Abs 1

Rechtssatz:

1. § 24 Abs 3 UmstG erstreckt sich auch auf Fremdwährungsverbindlichkeiten.
2. Die Rechtswirksamkeit der durch das Umstellungsgesetz erfolgten Entziehung eines Anspruchs kann auch nach dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrages nicht mehr unter dem Gesichtspunkt nachgeprüft werden, ob die betreffende Bestimmung des Umstellungsgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Aktenzeichen: II ZR 328/55

Urteil des BGH vom 15. April 1957 -

LG	}	Köln
OLG		

Verkündet

am 15. April 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Gustav A. Z [REDACTED], H [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die N [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Aktiengesell-
schaft, K [REDACTED], K [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand Generaldirektor S [REDACTED],
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. April 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 28. Juni 1955 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

-2-

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte im März 1942 2.500 Sack Kakao, die auf dem Schiffswege mittels eines Blockadebrechers von Portugal nach Deutschland eingeführt werden sollten. Der mit der Ware beladene Dampfer konnte aber wegen der feindlichen Blockade nicht auslaufen. Der Transport mußte schließlich aufgegeben und die Ware in Portugal weit unter dem Einkaufspreis wieder verkauft werden. Die Sendung war bei der Beklagten mit 1.330.000 sfrs. gegen Kriegsschäden versichert. Die Beklagte hatte die Versicherung in die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft (DKG), einen Zusammenschluß der deutschen Seetransportversicherer, eingebracht, die vom Reich eine Garantiezusage erhalten hatte. Im Einverständnis mit der DKG erkannte die Beklagte im Jahre 1943 den Kriegsschaden an und zahlte der Klägerin 1.030.000 sfrs. Die Klägerin verlangt nunmehr von der Beklagten von der restlichen Schuldsumme, die sich um den Erlös aus dem Wiederverkauf der Ware in Portugal vermindert, einen der Höhe nach unstreitigen Teilbetrag von 40.000 sfrs. Die Beklagte stellt unter Hinweis auf § 24 Abs 3 UmstG und die 49. DVO/UmsTG (Sammelbl 1951, 481) ihre Passivlegitimation in Abrede. Sie meint, daß nach diesen Bestimmungen auch Valutaverbindlichkeiten aus Kriegsversicherungen auf die DKG als Alleinschuldnerin übergegangen und die Transportversicherer auch von ihnen freigeworden seien. Die Klägerin ist hingegen der Auffassung, daß sich die angeführten Bestimmungen nur auf RM-Verbindlichkeiten aus Kriegsversicherungen bezögen. Im übrigen liege eine nach Art 14 GrundG unzulässige entschädigungslose Enteignung vor, wenn ihr die Beklagte als Schuldnerin entzogen und statt dessen die überschuldete DKG als Schuldnerin aufgedrängt werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Streit der Parteien geht in erster Linie darum, ob von § 24 Abs 3 UmstG auch Valutaverbindlichkeiten erfaßt werden. Das Berufungsgericht bejaht dies und meint, daß sowohl der Wortlaut jener Bestimmung sowie ihre systematische Stellung im Umstellungsgesetz als auch ihr Sinn und Zweck hierfür sprächen. Dem ist entgegen der Auffassung der Revision zuzustimmen.

1.) § 24 Abs 3 UmstG spricht von Verbindlichkeiten schlechthin und nicht etwa von den in § 13 Abs 3 UmstG besonders aufgeführten und in den §§ 16, 17, 18 UmstG genannten RM-Verbindlichkeiten. Das UmstG verwendet allerdings auch in den §§ 22 Abs 1, 24 Abs 1 und 25 nur den Begriff der Verbindlichkeit bzw Schuldverschreibung bzw des Guthabens, obwohl mit diesen Vorschriften zweifelsfrei nur RM-Verbindlichkeiten erfaßt werden. Bei ihnen ergibt sich das aber schon aus ihrem Wortlaut und Zweck, insbesondere auch daraus, daß sie im Gegensatz zu § 24 Abs 3 nur die Umstellung von inländischen RM-Schuldverhältnissen regeln. Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß sich das Umstellungsgesetz - abgesehen von den klaren Vorschriften über Fremdwährungsverbindlichkeiten in den §§ 15 Abs 5 und 19 UmstG - ohnehin nur mit der Umstellung von inländischen RM-Verbindlichkeiten befasse und daß sich deshalb die Beschränkung der in ihnen geregelten Verbindlichkeiten auf RM-Verbindlichkeiten ohnehin von selbst verstehe. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, regelt das UmstG außer der eigentlichen Umstellung auch noch

sonstige Fragen, die mit der Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet im Zusammenhang stehen. Bei diesen Bestimmungen versteht es sich aber nicht von selbst, daß mit den in ihnen geregelten "Verbindlichkeiten" nur inländische RM-Schulden gemeint seien. Tatsächlich ist dies gerade bei den zu dieser Gruppe gehörenden Vorschriften des § 24 Abs 2, 5 und 6, die in räumlichem und innerem Zusammenhang mit dem hier streitigen § 24 Abs 3 stehen, nicht der Fall. Die §§ 5 Abs 3 und 6 Abs 1 b der 23. DVO/UmsTG ergeben zweifelsfrei, daß unter den in § 24 Abs 2 UmsTG behandelten "Verbindlichkeiten" auch Valutaschulden zu verstehen sind. Demgegenüber ist der Einwand der Revision unerheblich, daß in dieser Bestimmung der Begriff der Verbindlichkeit im Sinne des Bilanzrechts gebraucht sei. Die Absätze 5 und 6 des § 24 UmsTG erstrecken sich nach ihrem klaren Wortlaut ebenfalls auf alle Verbindlichkeiten, enthalten also gleichfalls keine Einschränkung auf inländische RM-Schuld. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die in § 24 Abs 5 geregelten Hermes-Versicherungen nach der Behauptung der Klägerin tatsächlich nur in RM abgeschlossen worden sein sollen.

Diese Textvergleichung deutet hiernach darauf hin, daß auch bei der hier streitigen Bestimmung des § 24 Abs 3 UmsTG unter den Begriff der Verbindlichkeiten auch Valutaverbindlichkeiten zu verstehen sind. Der Klägerin ist allerdings zuzugeben, daß angesichts der gesetzestechnisch unzureichenden Gestaltung des UmsTG der Gesetzeswortlaut bei diesem Gesetz für sich allein noch keine hinreichend sichere Auslegungsgrundlage bietet. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß der Wortlaut jedenfalls mehr für als gegen die Auffassung spricht, daß § 24 Abs 3 unter "Verbindlichkeiten" in Ermangelung einer Einschränkung auch Valutaverbindlichkeiten verstanden wissen will. Die Klägerin meint

allerdings, daß der Gesetzgeber zu einer solchen Einschränkung keinen Anlaß gesehen habe, weil ihm gar nicht bekannt gewesen sei, daß DKG-Versicherungen auch als Valutaversicherungen abgeschlossen worden seien. Diesen Einwand sieht aber das Berufungsgericht mit Recht schon deshalb nicht als stichhaltig an, weil dem Gesetzgeber der tatsächliche Sachverhalt jedenfalls bei Erlaß der 49. DVO/UmsTG (Sammelbl 1951, 481) bekannt war, ihm aber trotzdem keinen Anlaß zu einer Beschränkung auf inländische Verbindlichkeiten gegeben hat. Das gleiche gilt auch von der nach Verkündung des Berufungsurteils erlassenen VO vom 13. Juli 1955 (BGBl I 445). Deren § 4 gewährt vielmehr ausdrücklich allen Gläubigern, die einen am 21. Juni 1948 begründeten Vermögensanspruch aus Kriegsversicherungen haben, Anspruch auf Befriedigung aus dem Vermögen der DKG. Dem § 1 der 49. DVO/UmsTG war entgegen der Auffassung der Revision ebenfalls keine Einschränkung zu entnehmen. Wie auch die Begründung zu dieser VO (Bundesanzeiger 1951 Nr 76) ergibt, erschöpfte sich die Bedeutung des § 1 der 49. DVO/UmsTG vielmehr in der Bestimmung, daß Verbindlichkeiten, die nach § 24 Abs 6 UmsTG mit Wirkung vom 21. Juni 1948 erloschen sind, nicht unter § 24 Abs 3 UmsTG fallen. Dem von der Klägerin weiter angeführten Umstand, daß bei der Vorbereitung der 49. DVO/UmsTG einzelne Sachbearbeiter den Geltungsbereich des § 24 Abs 3 UmsTG auf RM-Verbindlichkeiten eingeschränkt wissen wollten, kommt deshalb keine Bedeutung zu, weil diese Auffassungen dann in der 49. DVO/UmsTG keinen Niederschlag gefunden haben (BGHZ 13, 265 276). Die schon erwähnte Begründung zur 49. DVO/UmsTG, die nach Auskunft der Bank Deutscher Länder von ihr verfaßt und veröffentlicht worden ist, nachdem die Alliierte Bankkommission von ihr Kenntnis genommen und sie gebilligt hatte, stellt vielmehr ausdrücklich klar, daß sich § 24 Abs 3 UmsTG und damit die 49. DVO/UmsTG auch auf Valutaverbindlichkeiten erstrecken. Die in dieser "Amtlichen

Begründung" wiedergegebene Auffassung wäre allerdings dann unerheblich, wenn sie sich nicht mit dem im Gesetz selbst zum Ausdruck gekommenen objektivierten Willen des Gesetzgebers, wie er sich durch Erforschung seines Sinngehalts ermitteln läßt, in Einklang bringen ließe (BGHZ 13, 265 [277]). Davon kann hier jedoch keine Rede sein.

2.) Vielmehr ergibt sich gerade auch bei Ermittlung des Sinns und Zwecks des § 24 Abs 3 UmstG die Richtigkeit der in jener amtlichen Begründung vertretenen Auffassung. Der in § 24 Abs 2 bis 8 geregelten finanziellen Reorganisation der Versicherungsunternehmen lag der Gedanke zugrunde, daß den Versicherern, die unter dem Druck des Staates einen großen Teil ihres Vermögens in wertlos gewordenen Reichstiteln hatten anlegen müssen und dadurch in weitem Umfang ihrer Mittel entblößt worden waren, mit Hilfe der öffentlichen Hand die Möglichkeit gegeben werden mußte, ihre Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zu diesem Zweck wurden ihnen für ihre umgestellten RM-Verbindlichkeiten wie auch für ihre Valutaverbindlichkeiten Ausgleichforderungen gegen die Länder des Währungsgebiets zugeteilt (§ 24 Abs 2), wogegen sie ihre Ansprüche gegen das Reich auf die Länder zu übertragen hatten (§ 24 Abs 8). Damit wurden im Ergebnis die Länder mit jenen Verbindlichkeiten belastet. Der Gesetzgeber stand nun vor der Frage, ob er in diese allgemeine Regelung auch die DKG-Versicherungen einbeziehen sollte. Hiergegen sprachen folgende gewichtige Bedenken: Die DKG war auf Veranlassung des Reichs als Zusammenschluß der Seetransportversicherer zum Zwecke der Tragung der Kriegsgefahr errichtet worden (Siegelken DKG S 44 ff). Für die in diese Gemeinschaft eingebrachten Kriegsversicherungen traten zwar rechtlich den Versicherten gegenüber die jeweiligen Versicherer als alleinige Vertragsgegner auf. Da aber die außerordent-

lich hohen Kriegsrisiken bei Seetransporten für die vorgeschriebenen Prämien für die Versicherer selbst ganz untragbar waren, übernahm das Reich der DKG gegenüber eine Garantie. So ergab sich das verzerrte Bild, daß zwar formalrechtlich die Versicherer als Risikoträger auftraten, wirtschaftlich diese Versicherungsverbindlichkeiten sich aber als solche des Reichs darstellten. Wären nun diese Versicherungen ebenfalls in die allgemeine Regelung des § 24 Abs 2 UmstG einbezogen worden, so hätte das im Ergebnis bedeutet, daß die Länder des Währungsgebietes mit diesen Verbindlichkeiten des Reichs belastet worden wären; denn dann hätten sie ja den Versicherern auch für diese Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen geben müssen. Das aber wollte der Gesetzgeber nicht. Er entschied sich vielmehr in § 24 Abs 3 dafür, das verzerrte Bild wieder zu entzerren, indem er entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten die Versicherer von diesen Verbindlichkeiten befreite, sie statt dessen der DKG auflastete und zugleich klarstellte, daß die Reichsgarantie eine Verbindlichkeit des Reichs gegen die DKG darstellt und damit in die künftige Regelung der Reichsschulden einzubeziehen ist. Der eigentliche Sinn und Zweck dieser Regelung war also nicht so sehr der, die Versicherer von diesen Verbindlichkeiten zu befreien - sie hätten sich ja für diese Schulden ohnehin bei den Ländern durch entsprechende Ausgleichsforderungen erholen können -, als vielmehr der, den Ländern nicht auch noch diese wirtschaftlich den Reichsschulden zuzurechnenden Lasten in Form von entsprechenden Ausgleichsforderungen aufzubürden. Berücksichtigt man diesen Grundgedanken, so kann nicht zweifelhaft sein, daß sich diese Regelung nicht auf die inländischen RM-Verbindlichkeiten aus den Kriegsversicherungen beschränkt, sondern sich in gleicher Weise auch auf die hieraus erwachsenen Valutaverbindlichkeiten erstreckt.

Denn bei diesen handelt es sich nicht weniger als bei jenen um wirtschaftliche Schulden des Reichs, und von ihnen die Länder zu entlasten, bestand hier nicht weniger, sondern eher noch mehr Anlaß als dort, weil ja die Valutaverbindlichkeiten nicht umgestellt wurden und deshalb als Einzelforderungen die Länder noch mehr belastet hätten als die umgestellten RM-Verbindlichkeiten. Im Hinblick auf diese Zusammenhänge erweist sich auch der von der Revision erneut vorgebrachte Einwand der Klägerin als unbegründet, daß § 14 UmstG die Fremdwährungsverbindlichkeiten des Reichs unangetastet gelassen habe und daß deshalb auch kein Anlaß bestanden habe, die Versicherer von den Valutaverbindlichkeiten aus den Kriegsversicherungen zu befreien. Abgesehen davon, daß es sich aus den dargelegten Gründen nicht so sehr um eine Befreiung der Versicherer als vielmehr der Länder von diesen Lasten handelt, ändert auch § 14 UmstG nichts an der Zahlungsunfähigkeit des Reichs, von der ja auch seine Valutagläubiger betroffen werden. Dem § 14 UmstG läßt sich entgegen der Auffassung der Revision auch nicht ein allgemeiner Grundsatz entnehmen, daß Valutaverbindlichkeiten unter allen Umständen unangetastet bleiben sollen. Ebensowenig kann aus § 15 UmstG der Wille des Gesetzgebers herausgelesen werden, daß die im Umstellungsgesetz getroffenen Regelungen da ihre Grenze finden sollen, wo sie sich auf ausländische Gläubiger ungünstig auswirken können. Deshalb steht auch dieser Gesichtspunkt einer Einbeziehung der Valutaverbindlichkeiten in die Regelung des § 24 Abs 3 UmstG nicht entgegen.

Ob die getroffene Regelung notwendig oder auch nur zweckmäßig war und der Billigkeit entspricht, was von der Revision nachdrücklich in Abrede gestellt wird, ist einer Nachprüfung durch die Rechtsprechung nicht zugänglich. Als jedem Rechtsgefühl widersprechend kann sie jedenfalls

nicht bezeichnet werden. Hält man sich vor Augen, daß es sich auch bei den Valutaverbindlichkeiten aus den Kriegsversicherungen wirtschaftlich in Wahrheit um solche des Reichs handelt, so erscheint es keineswegs ungerecht, daß diese Gläubiger auf dem Umweg über die konkursartige Liquidierung des Vermögens der DKG unter Einschluß der zu ihm gehörenden Garantieansprüche gegen das Reich gemäß der VO vom 13. Juli 1955 (BGBl I, 445) ebenfalls in den Kreis der Gläubiger des Reichs mit einbezogen werden, unter denen sich ja auch Valutagläubiger befinden, und zwar auch solche, die ihrerseits in gleicher Weise wie die Klägerin in voller Höhe mit ihren Valutaverpflichtungen gegenüber ihren ausländischen Gläubigern belastet bleiben. Schließlich kann auch der von der Revision angeführte Umstand, daß bei den Valutaversicherungen die Prämien in ausländischer Währung bezahlt worden sind und daß diese Valutawerte den Versicherern in weitem Umfang erhalten geblieben sein sollen, zu keiner anderen Beurteilung führen. Abgesehen davon, daß die Klägerin selbst ja bereits ein Vielfaches der von ihr gezahlten Prämien bei der schon erfolgten teilweisen Schadenregulierung ausgezahlt erhalten hat und daß auch bei den anderen in Fremdwährung abgeschlossenen Kriegsversicherungen die Schäden die Prämien bei weitem überstiegen, haben die Valutaversicherten wegen ihrer Prämienzahlungen in ausländischer Währung jetzt gegenüber den RM-Versicherten auch den Vorzug, daß sie bei der Liquidierung des Vermögens der DKG, in das ja auch die Valutapremien geflossen sind, keine Umstellung ihrer Forderungen hinzunehmen brauchen, sondern diese als Valutaforderungen geltend machen können.

II. Der Revision kann schließlich auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie meint, nach dem Inkrafttreten des Überleitungsvertrages (BGBl 1955 II 406) könne nunmehr die

Vereinbarkeit des § 24 Abs 3 UmstG mit Art 14 GrundG nachgeprüft werden und diese Nachprüfung müsse dazu führen, jener Bestimmung als einer unzulässigen Enteignung die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Dem steht schon Art 2 Abs 1 Satz 1 des ersten Teils des Überleitungsvertrages entgegen. Diese Bestimmung läßt die auf Grund der Besatzungsgesetzgebung begründeten Rechte und Pflichten in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft und macht es den deutschen Gerichten unmöglich, dahin zu erkennen, daß diese Rechte und Pflichten nach deutschem Recht nicht entstehen konnten (BGHZ 20, 30 337; Maier-Tobler Deutsches Bundesrecht I N 50 S 13). Deshalb ist es auch nicht möglich, die Rechtswirksamkeit eines durch eine Besatzungsbestimmung begründeten Rechts oder einer solchen Pflicht mit der Begründung in Abrede zu stellen, daß die betreffende Besatzungsbestimmung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Art 2 Abs 1 Satz 1 greift hier ein. Durch die Besatzungsbestimmung des § 24 Abs 3 UmstG ist die Beklagte von der streitigen Verbindlichkeit befreit worden und zugleich der Klägerin dieser Rechtsanspruch entzogen worden. Für beide sind also durch diese Bestimmung Rechtslagen begründet worden, die jetzt nachträglich nicht mehr geändert werden können. Die mit § 24 Abs 3 UmstG erfolgte Entziehung des Anspruchs der Klägerin gegen die Beklagte ist nur die korrespondierende Seite zu der zugleich erfolgten Befreiung der Beklagten von dieser Verbindlichkeit. Beide fallen damit unter die Rechtsbegriffe, die in Art 2 als durch Besatzungsakt begründete "Rechte und Verpflichtungen" bezeichnet werden (Maier JZ 1955, 408 4117).

Da hiernach die Vorinstanzen die Klage mit Recht abgewiesen haben, war die Revision der Klägerin mit der

Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager